

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder / sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung / vom Vorstand mit einfacher Mehrheit / mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 17.09.2025.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25,00 Euro zu zahlen. Bei Vereinseintritt bis zum 1. September des Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

Mitglieder unter 16 Jahren / Studenten / Sozialhilfeempfänger zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 0,00 Euro.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren zu zahlen.

Das Vereinskonto wird bei der VR-Bank Ludwigsburg geführt,

IBAN: DE11 6049 1430 0591 7100 05 BIC: GENODES1VBB

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 10,00 Euro pro Mahnung erhoben.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Gebühren

Die Aufnahmegebühr beträgt 25,00 Euro.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Kündigungserklärung möglich. Die Ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Jahresbeitrages

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 17.09.2025 in Kraft.